



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung und Medien
des Landtages des Saarlandes
Frau Abgeordnete Gisela Kolb
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	C 2-01 / Wi
Sachbearbeiter/in	Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 -	19
Datum	10. November 2011

Gesetzentwurf zur Änderung des Schülerförderungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Drucksache 14/571)

Ihr Schreiben vom 28.09.2011 (Tgb.Nr. 1165/11)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Kolb,

der SSGT dankt Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit, an der für den 17.11.2011 angesetzten Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf teilnehmen zu dürfen. Für den SSGT wird in der Anhörung der zuständige Geschäftsstellenmitarbeiter, Herr Winterkamp, zugegen sein. Er wird dabei zum einen die Stellungnahme unseres Verbandes sowie zum anderen die wesentlichen und inzwischen auf telefonischem Wege aktualisierten Aussagen der von der Landeshauptstadt Saarbrücken im externen Anhörverfahren gegenüber dem Bildungsministerium abgegebene Stellungnahme vortragen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist ausführende Stelle des Schülerförderungsgesetzes im Regionalverband Saarbrücken. Aufgrund von Terminüberschneidungen ist es der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht möglich, an der Landtagsanhörung teilzunehmen.

Das Präsidium unseres Verbandes hat sich auf seiner Sitzung am 19.10.2011 mit der Thematik befasst.

Zum Gesetzentwurf selbst verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken, die diese im Rahmen der externen Anhörung abgegeben hat und die der SSGT unterstützt.

Wie bereits im Rahmen der externen Anhörung dargelegt, möchten wir darüber hinausgehend die beabsichtigten Veränderungen insbesondere im Schülerförderungsgesetz zum Anlass nehmen, eine Änderung auch von § 45 Abs. 3 Nr. 3 Schulordnungsgesetz (SchoG) anzuregen.

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 SchoG übernehmen die Schulträger in ihrer Eigenschaft als Sachkostenträger die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule und den Pflichtbesuch des Schulkindergartens entstehen.

Diese Übernahme der Beförderungskosten durch die Grundschulträger ist unabhängig davon, ob die hiervon profitierenden Kinder aus bedürftigen Familien stammen oder nicht. Existierte § 45 Abs. 3 Nr. 3 SchoG nicht, müssten die Eltern von Grundschulern bzw. von Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen, die Beförderungskosten selbst tragen bzw. es fänden im Falle ihrer Bedürftigkeit die Vorschriften über Fahrkostenzuschüsse des Schülerförderungsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung Anwendung. Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs würden (gäbe es § 45 Abs. 3 Nr. 3 SchoG nicht) Grundschüler und einen Schulkindergarten besuchende Kinder, deren Eltern SGB II-, SGB XII-, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger sind, Fahrkostenzuschüsse gemäß dem bundesgesetzlichen Bildungspaket erhalten.

Der SSGT möchte den Landtag des Saarlandes ersuchen, § 45 Abs. 3 Nr. 3 SchoG derart zu ändern, dass Städte und Gemeinden nur noch wie folgt für Beförderungskosten aufkommen müssen: Hinsichtlich Schüler bzw. einen Schulkindergarten besuchende Kinder, die unter den Anwendungsbereich des auch Schülerbeförderungskosten umfassenden Bildungspaketes fallen (und deren Schulweg die in der Verordnung über die notwendigen Beförderungskosten gemäß § 45 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland enthaltene Kilometergrenze überschreitet), müssen Städte und Gemeinden nur noch für den von den Regelungen des Bildungspaketes vorgesehenen Eigenanteil aufkommen; die übrigen Beförderungskosten werden über das bundesgesetzliche Bildungspaket finanziert. Hinsichtlich Schüler bzw. einen Schulkindergarten besuchende Kinder, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bildungspaketes fallen (und deren Schulweg die in der Verordnung über die notwendigen Beförderungskosten gemäß § 45 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland enthaltene Kilometergrenze überschreitet), bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Begründung zu § 28 Abs. 4 SGB II (Drucksache 17/4095 vom 02.12.2010, S. 35)

„Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vollständig vom Träger der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 28 Absatz 3a (*Anm.: heutiger Absatz 4*) betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II.

§ 28 Absatz 3a (*Anm.: heutiger Absatz 4*) berücksichtigt nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule). Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammen hängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leis-

tungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden. ...

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Dritte in diesem Sinne können sowohl Wohlfahrtsverbände als auch sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen sein.“

steht nach einhelliger Auffassung des Präsidiums des SSGT unserem oben beschriebenen Änderungsanliegen nicht entgegen. Auch das Land nimmt – im vorliegenden Gesetzentwurf – das im Frühjahr 2011 neu eingeführte bundesgesetzliche Bildungspaket zum Anlass, sich (nicht nur in Bezug auf Schüler der Sekundarstufe II) von den Fahrkostenzuschüssen für in den Anwendungsbereich des Bildungspaketes fallende Personengruppen zu „befreien“. Nach Ansicht des SSGT kann es keinen Unterschied machen, ob eine Fahrkostenübernahme bisher im Schulgesetz (im Saarland: SchoG) oder in einem sonstigen Gesetz (im Saarland: Schülerförderungsgesetz) vorgesehen ist. Zudem gibt die Formulierung der Gesetzesbegründung nach hiesigem Dafürhalten zu erkennen, dass eine Änderung der bisherigen landesschulgesetzlichen Regelungen zu der Beförderungskostentragung der Schulträger in dem von uns gewünschten Sinne nicht unzulässig ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Änderungsvorstellungen sowie der Anmerkungen der Landeshauptstadt Saarbrücken im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
i.V. *gez. U. Neu*

Anlage